

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Ersatzteile der LISEC Unternehmensgruppe („LISEC“ bzw. „Auftragnehmer“) (Stand Juli 2018)

## 1. Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Regelungen gelten, soweit gesetzlich zulässig, für alle mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Ersatzteile verknüpften und in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen angeführten Positionen („Ersatzteile“).
- Sollten einzelne Bestimmungen (teil)unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## 2. Lieferung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für Lieferungen von Ersatzteilen FCA am Sitz des Auftragnehmers gemäß Incoterms 2010 als vereinbart.

## 3. Zahlungsbedingungen

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Zahlungen ohne Abzüge 10 Arbeitstage (Montag-Freitag) nach Rechnungsdatum fällig.
- Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung in Verzug, so kann der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte:
  - die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der Zahlung oder sonstiger Leistungen aufschieben,
  - offene Forderungen fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz pro Monat verrechnen.

## 4. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben Ersatzteile im Eigentum des Auftragnehmers.
- Wird ein Ersatzteil mit anderen Sachen verbunden oder vermischt, so erwirbt der Auftragnehmer im Verhältnis des anteiligen Wertes des Ersatzteiles Miteigentum an den dadurch entstehenden Zwischen- und Enderzeugnissen. Erwirbt der Auftraggeber bei Be- oder Verarbeitung des Ersatzteiles mit anderen Sachen Alleineigentum an der neuen Sache, so sind Auftraggeber und Auftragnehmer einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Verhältnis des Wertes des Ersatzteiles Miteigentum an der neuen Sache einräumt. In allen Fällen verwahrt der Auftraggeber die neue Sache unentgeltlich für den Auftragnehmer.
- Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentumsrecht des Auftragnehmers geltend zu machen und ihn davon unverzüglich zu verständigen.
- Zahlungsverzug berechtigt, den Auftragnehmer die Rückgabe der Ersatzteile zu verlangen.
- Werden Ersatzteile durch den Auftraggeber an einen Dritten veräußert, so steht dem Auftragnehmer der Anspruch auf die Gegenleistung zu. Zu diesem Zweck tritt hiermit der Auftraggeber schon jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten mit sämtlichen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab, sodass bei Entstehung dieser Forderungen kein besonderer Übertragungsakt mehr erforderlich ist.

## 5. Gewährleistung

- Ersatzteile werden mit der Vermutung der Mangelfreiheit verschickt bzw. übergeben. § 924 ABGB ist nicht anwendbar und der Beweis des Vorliegens eines Mangels obliegt dem Auftraggeber.
- Ein Ersatzteilmangel liegt dann vor, wenn das Ersatzteil nicht den vertraglich ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften entspricht.
- Optische Beeinträchtigungen, die die Funktionalität nicht wesentlich beeinträchtigen, stellen keinen Mangel dar. (Vorausgesetzte) Eigenschaften und/oder Zweckverwendungsmöglichkeiten und/oder Funktionalitäten, die nicht vertraglich vereinbart wurden, sind ebenso nicht von einem Gewährleistungsanspruch umfasst.
- Ersatzteile, die ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vom Auftraggeber selbst oder durch Dritte repariert werden, unterliegen keinen Gewährleistungsansprüchen.
- Vorgehensweise bei Vorliegen eines potentiellen Mangels**
  - Ersatzteile sind unmittelbar binnen fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Erhalt genau zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich (mindestens unter Angabe der Ersatzteil- und/oder Lieferscheinnummer, eindeutiger Fehlerbeschreibung sowie aussagekräftiger Fotodokumentation) beim Auftragnehmer zu rügen. Der Auftraggeber muss ein potentiell mangelhaftes Ersatzteil jedenfalls binnen 14 Kalendertagen an den Auftragnehmer verschicken oder übergeben.
  - Im Falle eines geplanten Austausches im Zuge eines potentiellen Gewährleistungsfalles ist, bei sonstiger Kostentragung durch den Auftraggeber, stets vorab nachweisliches Einvernehmen mit dem Auftragnehmer über Art und Weise der Versendung/Übergabe, Zeitpunkt der Absendung/Übergabe sowie Empfänger eines betroffenen Ersatzteiles herzustellen.
  - Mangelhafte Ersatzteile können nach Wahl des Auftragnehmers binnen einer angemessenen Frist, repariert oder ausgetauscht werden. Dieses Recht kann der Auftragnehmer für jedes mangelhafte Ersatzteil zweimal in Folge unter Ausschluss anderer Gewährleistungsbehelfe ausüben.
  - Der bloße Austausch eines Ersatzteiles stellt nicht per se ein Anerkenntnis des Vorliegens eines Mangels dar.

## 5.6. Kostentragung bei ungerechtfertigten Beanstandungen

Die Kosten für ungerechtfertigte Beanstandungen (insbesondere Analyse-, Sachverständigen-, Mitarbeiter-, Spesen-, Transport- und Reparaturkosten) trägt der Auftraggeber. Für den Bearbeitungsaufwand werden dem Auftraggeber jedoch mindestens EUR 150,- verrechnet.

## 6. Falschbestellungen

- Falsch bestellte bzw. nicht benötigte Ersatzteile werden grundsätzlich nicht zurückgenommen oder für spätere Ersatzteilanfragen gutgeschrieben.
- Sollte im Einzelfall eine Vereinbarung zur Rücknahme von nicht benötigten Ersatzteilen zwischen den Vertragspartnern bestehen, hat der Auftraggeber die Rücksendekosten zu tragen. Es werden grundsätzlich nur nicht gebrauchte und neuwertige Teile zurückgenommen.
- Sofern gemäß Punkt 6.2 vereinbart sind Falschbestellungen nach unmittelbarer genauer Prüfung binnen fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Erhalt schriftlich zur Rückholung beim Auftragnehmer anzumelden. Die Teile müssen binnen 14 Kalendertagen nach Anmeldung beim Auftragnehmer zurückgeschickt oder übergeben werden. Für den Fall, dass Rücksendungen nicht angemeldet wurden, behält sich LISEC das Recht vor, die Lieferung auf Kosten des Auftraggebers zurückzuschicken an den Auftraggeber.
- Kreislaufteile (das sind von LISEC benannte Teile (gekennzeichnet in der Auftragsbestätigung von LISEC), die von LISEC rückgekauft und wiederaufbereitet werden) dürfen zurückgesendet werden, auch wenn sie funktionsunfähig sind. In jedem Fall müssen die Teile vollständig und unbeschädigt sein. Der Auftraggeber muss die Rücksendung beim Auftragnehmer schriftlich anmelden. Die Frachtkosten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber erhält für die Rücksendung eine Gutschrift auf den Kaufpreis in Höhe von 50% bei Neumaterial oder 25% auf den rabattierten Wert im Fall von Gebrauchtmaterial.
- Gebrauchte Teile können grundsätzlich nicht retourniert werden, außer es handelt sich um Kreislaufteile.

## 7. Haftung

- Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur insofern, als ihm Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- Der Auftragnehmer haftet insb. nicht für Schäden, die der Auftraggeber durch ihm zumutbare Maßnahmen verhindern hätte können, zB durch Einsatz von ausreichend geschultem Personal oder sorgfältige Prüfung.
- Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Verdienstentgang, Verlust von Aufträgen und sonstige indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- Die Haftung für Schadenersatz ist unabhängig vom Rechtsgrund jedenfalls, soweit gesetzlich zulässig, in Summe auf den Warenwert des Ersatzteiles beschränkt.
- Der Haftungsanspruch des Auftraggebers ist in diesen Bedingungen abschließend geregelt.

## 8. Verjährungsfristen

Soweit das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist bestimmt, verjähren alle Ansprüche des Auftraggebers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nach 6 Monaten ab Lieferung laut Punkt 2. Für gebrauchte Ersatzteile gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Monaten ab Einlangen des Ersatzteiles beim Auftraggeber. Dies gilt nicht, insoweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

## 9. Höhere Gewalt

- Der Auftragnehmer ist bei Eintritt von Ereignissen Höherer Gewalt von der termingerechten Vertragserfüllung befreit.
- Ereignisse, die für den Auftragnehmer unvorhersehbar und unabwendbar sind, wie Streik, Aufstände, (Bürger)krieg, Epidemien, Reisewarnungen, Brand, Beschlagnahme, Embargos, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern und Transportmitteln, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Naturkatastrophen, usw. fallen unter höhere Gewalt.

## 10. Anwendbares Recht und Auslegung

- Es kommt das materielle österreichische Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts zur Anwendung.
- Für alle Lieferungen und Leistungen von Maschinen, Softwarelizenzen und Softwaredienstleistungen sind die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lisec-Gruppe und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lisec für Service- und Wartungsverträge anwendbar.

## 11. Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der WKO in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Im Falle, dass der Auftraggeber seinen Sitz im deutschsprachigen Raum hat, ist die Verfahrenssprache Deutsch. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt am Sitz oder im Land des Auftraggebers zu klagen, sowie die sachlich und örtlich zuständigen ordentlichen Gerichte anzurufen.